

# Satzung der Stiftung Eben-Ezer

---

## Einleitung

Die Anfänge der Stiftung gehen auf das Jahr 1862 zurück. Der Lemgoer Lehrer Simon August Topehlen und seine Schwester Lina nahmen die damals achtjährige Henriette Ludolph bei sich auf. Topehlen unterrichtete das geistig behinderte Mädchen und förderte es auf ganzheitliche Art und Weise. 1871 erfolgte die offizielle Gründung der Stiftung Eben-Ezer.

Der Dienst der Stiftung soll entsprechend dem Namen „Eben-Ezer“ - „Stein der Hilfe Gottes“ - im Gehorsam gegen die Hl. Schrift Alten und Neuen Testaments getan werden.

Die Stiftung ist ein Werk der Diakonie. Ihre Aufgabe ist es, in ihren Einrichtungen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Zeugnis christlichen Glaubens Menschen zu helfen. Für alle Einrichtungen, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung ist dieser diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend.

Zum 01. Januar 2022 ist die Stiftung in den Verbund der v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel aufgenommen worden.

## § 1 Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung hat den Namen „Stiftung Eben-Ezer“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
2. Sie hat ihren Sitz in Bielefeld. Standort der Stiftung ist Lemgo.
3. Die Stiftung Eben-Ezer bildet mit der Stiftung Bethel, der Stiftung Sarepta, der Stiftung Nazareth und der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

## § 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Wohn- und Arbeits- und kirchlich-diakonischen Angeboten.
4. Ferner wird der Stiftungszweck verwirklicht durch die Vermietung von Immobilien/Wohnungen an Dritte sowie die Vermietung von Immobilien/Wohnungen an Personen, die nach § 53 AO hilfsbedürftig sind, mit der Maßgabe, dass durch die Beschaffung, Bereitstellung und Assistenzleistungen zur Unterstützung des Wohnens mindestens zu 2/3 Personen nach § 53

AO geholfen wird, die auf Grund besonderer sozialer Probleme unter Wohnraumnot leiden oder von ihr bedroht sind.

5. Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke beschafft und an andere steuerbegünstigte Stiftungen oder Körperschaften mit der Auflage weitergibt, sie für einen Zweck einzusetzen, der dem Satzungszweck der Stiftung entspricht.

### **§ 3 Vermögen und Einkünfte der Stiftung**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Das Stiftungsvermögen wurde im Einvernehmen mit den Finanzbehörden zum 1.1.1989 auf € 3.105.929,66 festgelegt.
4. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
5. Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
6. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.
7. Die Stiftung erfüllt ihre Satzungszwecke selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung tätig wird.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Kirchliche Zugehörigkeit der Stiftung**

1. Die Stiftung ist von der Lippischen Landeskirche auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes vom 22. November 1977 über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts in der Lippischen Landeskirche mit Beschluss des Landeskirchenrates vom 22. Mai 1979 als evangelische Stiftung anerkannt. Mit der Verlegung des Sitzes nach Bielefeld wurde sie in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

2. Die Stiftung ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE) angeschlossen.
3. Die leitenden Personen in der Stiftung sollen dem evangelischen Bekenntnis angehören.

## **§ 5 Die Einheit der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel**

1. Der Zusammenschluss der Stiftung Eben-Ezer, Stiftung Bethel, der Stiftung Sarepta, der Stiftung Nazareth und der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal zu den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel hat den Zweck, die wirtschaftliche Einheit der v. Bodelschwingschen Stiftungen auf der Grundlage ihrer geistlichen Einheit zu verwirklichen in gemeinsamer Planung, gemeinsamer Aufgabenstellung und gemeinsamer Finanzdisposition.
2. Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel geben sich eine einheitliche Leitung:
  - a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Stiftung Eben-Ezer sind zugleich Mitglieder der Verwaltungsräte der Stiftung Bethel, der Stiftung Sarepta, der Stiftung Nazareth und der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal.
  - b) Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung Eben-Ezer sind zugleich Mitglieder des Vorstandes der Stiftung Bethel, der Stiftung Sarepta, der Stiftung Nazareth und der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal. Der Vorstand leitet die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.
3. Jede der fünf Stiftungen hat unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen und auch dieser Satzungsbestimmungen für den Unterhalt der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit ihrem gesamten Vermögen einzutreten. Ausgenommen davon bleibt das für die Versorgung der Diakonieschaft Sarepta und der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth zweckgebundene Vermögen.

## **§ 6 Die Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind:

- A. der Aufsichtsrat der Stiftung Eben-Ezer
- B. der Vorstand der Stiftung Eben-Ezer.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 15 und höchstens 20 Mitgliedern

2. In der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollen in angemessener Weise die Verbindung der Stiftung mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Repräsentanten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, fachliche Beratungsmöglichkeit des Vorstandes sowie Mitverantwortung der Mitarbeiterschaft zum Ausdruck kommen.
- Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wird durch Zuwahl begründet. Eine Amtsperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Für Mitarbeitervertreter/innen im Verwaltungsrat beträgt die Amtszeit vier Jahre, sofern die/der Vertreter/in nicht vorzeitig aus dem Mitarbeiterverhältnis oder aus ihrer/seiner diakonischen Gemeinschaft ausscheidet. Wiederwahl ist möglich ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet die Mitglieder aus dem Verwaltungsrat aus.

## § 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat bestellt die einzelnen Vorstandsmitglieder und auch die/den Vorstandsvorsitzende/n, die/der Pastor/in sein soll, sowie deren/dessen Stellvertreter/in auf Vorschlag des Vorstandes. Ein Mitglied mit theologischer und diakonischer Kompetenz wird auf gemeinsamen Vorschlag des Schwesternrates der Sarepta Schwesternschaft und des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth bestellt.

Wenn nach Aufforderung zu einem Vorschlag oder nach Abweisung eines vorgelegten Vorschlags nicht innerhalb von drei Monaten wiederum ein Vorschlag vorgelegt wird, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, aus eigener Initiative heraus die Bestellung vorzunehmen.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt der Verwaltungsrat besondere Vertreter/innen im Sinne von § 30 BGB. Vertretungsvollmachten nach § 11 Ziff. 2 bedürfen seiner Einwilligung.
3. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder des Beirates der Freunde und Förderer nach § 14.
4. Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Stiftung einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Über Einsprüche der/des Vorstandsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsrates (Gremium der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth) entscheidet er in seiner jeweils nächsten Sitzung.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestätigung der Finanz- und Investitionsplanung des Vorstandes für die Stiftung, die jeweils bis zum 15. Dezember für das folgende Jahr vorgelegt werden muss, überwacht die Jahresrechnungslegung, welche mit einem Bericht der/des nach Beschluss des Verwaltungsrates als Abschlussprüfer/in bestellten Wirtschaftsprüfer/in (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) jeweils bis zum 31. Juli des folgenden Jahres vorzulegen ist, und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

5. Vorstandsbeschlüsse über die Inangriffnahme neuer Arbeitsbereiche oder die Lösung aus bisherigen Arbeitsbereichen der Stiftung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat über Satzungsänderungen sowie über die etwaige Auflösung der Stiftung.
7. Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 9 Arbeitsweise des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verwaltungsrat soll viermal im Jahr zusammentreten wobei die Sitzungen auch unter Nutzung von allen Mitteln der Telekommunikation durchgeführt werden können. Er kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von drei Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird.

Der Verwaltungsrat berät in der Regel in Gegenwart der Vorstandsmitglieder.

3. Der Verwaltungsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Zustimmung von  $\frac{3}{8}$  der Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Bei Beschlüssen über Einsprüche der/des Vorstandsvorsitzenden, über Zuwahlen oder Abberufungen von Verwaltungsratsmitgliedern sowie über Bestellungen oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung der Mehrheit der Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine etwaige Auflösung der Stiftung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. In besonderen Fällen kann die/der Vorsitzende den Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten - jedoch nicht solche, bei denen es gemäß Abs. 4 S. 4 einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf - zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen, wobei die Textform ausreicht. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder erforderlich und die Zustimmung muss innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung der/des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung wird in der darauffolgenden Verwaltungsratssitzung zu Protokoll genommen.

6. Für den Fall, dass an den Verwaltungsrat vor seiner Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Entschließungen des Beirates herangetragen werden, soll er diese in seine Beratungen einbeziehen.
7. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Verwaltungsratsmitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Vorstandes in Abschrift zugesandt.
8. Der Verwaltungsrat setzt im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst fest. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelt.
9. Alle Kenntnisse, die ein Verwaltungsratsmitglied als solches erhält, sind geheimhaltungsbedürftig, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas Anderes unter Beachtung der Interessen der Stiftung beschließt.

## **§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Er wird nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 durch den Verwaltungsrat bestellt. Zu den besonderen Aufgaben der/des „Vorsitzenden des Vorstandes der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel“ gehört die Repräsentation der in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zusammengeschlossenen Stiftungen nach außen.
2. Die Amtsperiode der Mitgliedschaft im Vorstand beträgt fünf Jahre. Im Einzelfall kann bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederbestellung ist möglich, ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig dann, wenn für ein Vorstandsmitglied das Dienstverhältnis mit der Stiftung endet.

## **§ 11 Vertretungsbefugnis des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes werden unter der Bezeichnung "v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel - Stiftung Eben-Ezer - Der Vorstand" von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben.
2. Die Stiftung kann auch durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer/einem Bevollmächtigten vertreten werden. Die Bevollmächtigung geschieht durch Vorstandsbeschluss bei Einwilligung durch den Verwaltungsrat.
3. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter/innen sowie von Bevollmächtigten nach außen dient eine Bescheinigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
4. Der Vorstand ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit für Rechtsgeschäfte mit

- (1) der Stiftung Bethel
- (2) der Stiftung Sarepta
- (3) der Stiftung Nazareth
- (4) der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal
- (5) der Stiftung Eben-Ezer.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel den Vorstand für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet die Stiftung.

Er bestimmt die Zielrichtung für die diakonische Aufgabenerfüllung in den Einrichtungen der Stiftung und bestätigt die Zielsetzung in den einzelnen Arbeitsfeldern.

Er bestimmt die Richtlinien der Personalpolitik.

Er stellt die Finanz- und Investitionsplanung für die Stiftung auf und trifft innerhalb des ihm vom Verwaltungsrat genehmigten Rahmens die wichtigen Finanzdispositionen.

Er stellt die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 264 ff. HGB auf. Diese sind unter Einbeziehung der Buchführung durch eine/n nach Beschluss des Verwaltungsrates bestellte/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung ist nach den allgemeinen für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchzuführen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete zu beauftragen. Er legt mit Einwilligung des Verwaltungsrates den Geschäftsbereich der Mitarbeiter/innen fest, die die Stellung einer/eines besonderen Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB haben.

Er kann auch einzelne leitende Mitarbeiter/innen mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete beauftragen.

## **§ 13 Arbeitsweise des Vorstandes**

1. Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Die Sitzungen können unter Nutzung von allen Mitteln der Telekommunikation durchgeführt werden. Er wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen.
2. Zur Beschlussfassung ist in allen Fällen die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

3. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt; sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Mitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Abschrift zugesandt.
4. Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht der/dem Vorsitzenden des Vorstandes ein Einspruchsrecht an den Verwaltungsrat mit aufschiebender Wirkung zu, wenn gegen ihre/seine Stimme Entscheidungen getroffen werden, die Grundsatzfragen der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel berühren.

#### **§ 14 Der Beirat der Freunde und Förderer**

1. Zur Unterstützung der Leitungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Pflege des Interesses eines weiten Öffentlichkeitskreises für die Arbeit in den Einrichtungen der Stiftung, wird ein Beirat der Freunde und Förderer gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat berufen.
2. Die Mitglieder im Beirat der Freunde und Förderer der Stiftung Eben-Ezer sind zugleich Beiratsmitglieder der Stiftung Bethel, der Stiftung Sarepta, der Stiftung Nazareth und der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal.
3. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die Versammlung kann unter Nutzung von allen Mitteln der Telekommunikation durchgeführt werden. Die Versammlungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Der Beirat berät die Organe der Stiftung und erteilt ihnen Anregungen für die Fortführung ihrer Arbeit. Mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Entschlüsse gefasst werden, auf die die Organe der Stiftung in der nächsten Beiratsversammlung Antwort geben.
4. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgesandt werden.
5. Vor Beschlüssen des Verwaltungsrates über Satzungsänderungen oder die etwaige Auflösung der Stiftung ist der Beirat zu hören.

#### **§ 15 Vergütungen an Mitglieder der Organe Ausschluss von Vermögensvorteilen**

1. Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter/innen erhalten außer den Bezügen aus ihren Dienstverträgen keine weiteren Zuwendungen.
2. Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder des Beirates, die ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

3. Mitgliedern des Verwaltungsrates und Mitgliedern des Beirates können Einzelhonorare für ihre berufliche Tätigkeit, soweit sie vom Vorstand auf Grund besonderer Verträge in Anspruch genommen wird, gezahlt werden. Alle Einzelverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und mit Mitgliedern des Beirates und/oder mit den von diesen beherrschten Firmen wie auch anderen ihnen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts nahestehenden Personen bedürfen jedoch der Einwilligung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seiner/seines Stellvertreter/in. Alle anderen Verträge mit dem vorstehend bezeichneten Personenkreis bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.
4. Zuwendungen von Vermögensvorteilen oder Anteile aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung dürfen Mitgliedern der Organe und Beiratsmitgliedern nicht gewährt werden.

### **§ 16 Änderung der Satzung**

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Die erforderlichen internen Beschlüsse, Genehmigungen und Anhörungsrechte nach dieser Satzung sind zu beachten.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Verwaltungsrat den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. § 16 (1) gilt entsprechend. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
3. Über Satzungsänderungen ist die kirchliche und staatliche Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird bedürfen der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde.

### **§ 17 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss**

1. Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner satzungsmäßig vorgesehenen Mitglieder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 16 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. Sollte die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich werden, so beschließt der Verwaltungsrat über die Auflösung oder die Änderung des Zwecks der Stiftung. Im Falle der Auflösung beschließt der Verwaltungsrat über die Verwendung des nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Stiftungsvermögens.
3. Eine Änderung des Zwecks oder eine Verwendung des Vermögens darf immer nur im Rahmen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke der Stiftung erfolgen.
4. Für die Durchführung der Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Wird die Einwilligung verweigert, so hat der Verwaltungsrat neu zu beschließen; bleibt er bei seinem bisherigen Beschluss, so darf die Verwendung des Vermögens erst dann erfolgen, wenn die Zahlung der fällig werdenden Steuern an das Finanzamt sichergestellt ist.

### § 18 Auslegungsgrundsatz

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die satzungsgebenden Organe nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
2. Die satzungsgebenden Organe sind verpflichtet, dasjenige, was nach Ziff. 1 Geltung hat, in gebotener Form, mindestens in Schriftform, festzuhalten.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsaufsicht, am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 22. Juni 2020.

Bielefeld, 31. Januar 2022

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel

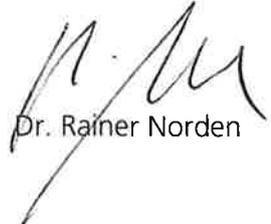
- Stiftung Eben-Ezer -  
- Der Verwaltungsrat -

- Stiftung Eben-Ezer -  
- Der Vorstand -

  
Dr. Ingeborg von Schubert

  
Jörg-Uwe Goldbeck

  
Pastor Ulrich Pohl

  
Dr. Rainer Norden